

Straffung und Effektivierung der Fundaufklärung

Maßnahmenvorschlag der AG „Pflanzenschutz und Gewässerschutz“,
erarbeitet von der UAG „Trinkwasser“

NAP-Forum am 1. und 2. Dezember 2016 in Bonn

- Unterarbeitsgruppe „Trinkwasser“
- Hintergrund und Problematik
- Zielsetzung
- Erläuterung des Maßnahmenvorschlags

Mitglieder der UAG „Trinkwasser“

BMG	Joachim Kiefer, TZW Karlsruhe
BVL	Ralf Fischer Wiebke Tüting
DBVW	Dörte Burg Godehard Hennies
DVGW	Kathrin Böttcher, Netrion GmbH – MVV Energie Dr. Daniel Petry
DWA	Dr. Christina Aue, OOWV
IVA	Dr. Friedrich Dechet
LAWA	Dr. Georg Berthold, HLNUG
LWK Niedersachsen	Dr. Carolin von Kröcher Dr. Stefan Lamprecht
UBA	Alexandra Müller Dr. Rüdiger Wolter

Warum eine Maßnahme zur Fundaufklärung?

Das sagt der NAP zur Fundaufklärung:

„Eine wichtige Maßnahme für die Verbesserung des Instrumentes der Fundaufklärung liegt darin, dass die von den Wasserbehörden der Länder gemeldeten Fälle von Befunden zugelassener Pflanzenschutzmittel, die über dem Grenzwert nach Trinkwasserverordnung liegen, vom BVL und von den Herstellern möglichst zeitnah bearbeitet werden, damit die Länder notwendige Managementaufgaben rasch einleiten können. Die Maßnahmen sind personell aufwendig, verlangen eine enge Vernetzung der Pflanzenschutzdienste mit den Wasserbehörden und stellen hohe Anforderungen an das operative Behördenhandeln.“

(NAP, Kap. 6.8.1, S. 54)

- Fundaufklärung ist Teil des Zulassungsverfahrens von PSM-Wirkstoffen:
 - Entscheidend: ist der Befund auf eine sach- und bestimmungs-gemäße Anwendung zurückzuführen oder nicht?
- Dafür muss bekannt sein:
 - Häufigkeit und Konzentration des Nachweises
 - Naturräumliche und landwirtschaftliche Struktur des Einzugsgebietes
 - Identifizierung möglicher Eintragspfade
- Maßnahmenoptionen bei Befund aus sach- und bestimmungsgemäßer Anwendung:
 - Nachzulassungsmonitoring durch Zulassungsinhaber
 - Beratung und Wirkstoffmanagement
 - Anpassung von Anwendungsbestimmungen
 - Anwendungsbeschränkungen
 - Ändern oder Rücknahme der Zulassung als *ultima ratio*

Problematik: Defizite des gegenwärtigen Verfahrens aus Sicht der UAG Trinkwasser

- Mangelnde Transparenz und Kommunikation
 - Es fehlen Kriterien für Einleitung einer Fundaufklärung
 - Es fehlen Rückmeldungen an die zu beteiligenden Akteure über Beginn, Ergebnis und Konsequenzen einer Fundaufklärung
 - Kein geregeltes Verfahren für Meldungen durch Wasserversorger oder andere Messstellenbetreiber
 - Viele Wasserversorger kennen das Verfahren nicht
- Sehr lange Dauer der Verfahren
 - Ein Verfahren dauert in der Regel mehrere Jahre
 - Fundmeldungen von Ländern gehen erst spät bei BVL / UBA ein.
 - Bewertungsbehörden erhalten Informationen zu Messstellen erst nach Abschluss der Fundaufklärung.
 - Durchführung ohne Fristen für die Beteiligten

Fazit: Das Instrument wird in seiner gegenwärtigen Form den damit verfolgten Zielen nicht gerecht!

Straffung und Effektivierung der Fundaufklärung durch Verbesserungen in drei Bereichen:

- **Einheitliche und verbindliche Vorgaben für die Fundmeldung** in Form einer Checkliste als Grundlage für die Datenbereitstellung
- **Systematische Dokumentation und Bewertung der Befundlage** auf Basis des Fundaufklärungsberichtes, der dazu vorliegenden Stellungnahmen und relevanten Informationen
- **Kommunikation einer transparenten Vorgehensweise und frühzeitige Einbindung aller Akteure** (z. B. Messstellenbetreiber, Pflanzenschutzdienste, Zulassungsinhaber, Wasserversorger, Wasserbehörden) in das Verfahren.

Maßnahmenvorschlag: Ablauf und Fristenregelung

Ablauf und Fristen eines Fundaufklärungsverfahrens für Funde bei Wasserversorgern und –verbänden			
Schritt	Zuständig	Zeit (Mon.)	lfd. Monat
<p>1. Fundmeldung an BVL / UBA > 0,1 µg/l für Wirkstoffe und relevante Metaboliten; > GOW für nrM von Wirkstoffen zugelassener Mittel (Bei nrM wird dem Zulassungsinhaber Fundaufklärung >GOW empfohlen; ab > 10 µg/l erfolgt die Aufforderung zur Fundaufklärung)</p>	Fundmelder (z.B. Messstellenbetreiber, WVU, Behörden)		0
<p>2. Zulassungsinhaber wird aufgefordert FA durchzuführen und erhält alle vorliegenden Informationen. Parallel erfolgt durch BVL/UBA eine frühzeitige Information der betroffenen Akteure (z.B. Messstellenbetreiber, Wasserversorger, Pflanzenschutzdienste, Wasserbehörden) über die formelle Einleitung des Verfahrens und Fristsetzung. Die Information dient lediglich der Transparenz des Verfahrens. Erst die aufgeklärte Eintragsursache, die am Ende des Fundaufklärungsprozesses bekannt ist, kann Grundlage für die Ableitung geeigneter Maßnahmen sein.</p>	BVL	2	1-2

Ablauf und Fristen eines Fundaufklärungsverfahrens für Funde bei Wasserversorgern und -verbänden

<p>3. Vorlegen des Ergebnisses der FA-Studie bei BVL / UBA</p> <p>Im Rahmen der Fundaufklärung gelten zusätzlich die folgenden Vorgaben für Durchführung der Studie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abfrage von Anwendungsempfehlungen beim PSD und ggfs. -daten beim Anwender durch den Fundaufklärer • Nachmeldungen von Funden sind mit zu berücksichtigen • Die Fundaufklärung muss ggf. regionale und überregionale Befunde, die der Zulassungsinhaber von UBA/BVL erhält, berücksichtigen • Messstellenbetreiber sind in die Fundaufklärung einzubeziehen • Die Kosten der Fundaufklärung, einschließlich der Kosten der Generierung weiterer Daten trägt der Zulassungsinhaber 	<p>Zulassungsinhaber/ Fundaufklärer</p>	<p>10</p>	<p>3-12</p>
<p>4. Weiterleiten der FA-Studie an Länder, Melder und WVU (Beteiligte Akteure) zur Stellungnahme.</p> <p>Abgabe einer Stellungnahme an BVL / UBA</p>	<p>BVL/ Beteiligte Akteure</p>	<p>3</p>	<p>13-15</p>
<p>5. Bewerten des Ergebnisses unter Ziel: Abschluss der Fundaufklärung nach 1,5 Jahren einschließlich Rückmeldung über die Bewertung an alle Beteiligten und ggf. Fachgespräch Mitteilung an alle Beteiligten über die Bewertung</p>			<p>16-18</p>

Weitere Teile des Vorschlags:

- Einrichtung eines zentralen Internetportals zur Fundaufklärung durch BVL und UBA
- Regelmäßige Berichterstattung und Informationsbereitstellung
- Verbände der Wasserwirtschaft informieren ihre Mitglieder über das Verfahren und die Möglichkeit zur Fundmeldung

Erforderliche Ressourcen:

- Die Straffung und Effektivierung der Fundaufklärung in der hier vorgeschlagenen Art und Weise erfordert bei den zuständigen Behörden zusätzliche Ressourcen, die durch Bund und Länder bereitgestellt werden müssen.
- Das BMEL sollte finanzielle Mittel für die Nachbereitung der NAP-Vorgaben bereitstellen.

Beschlussvorschlag der AG „Pflanzenschutz und Gewässerschutz“ zum Maßnahmenvorschlag der UAG „Trinkwasser“

Das NAP-Forum

- stellt fest, dass die Optimierung der Fundaufklärung als Teil der pflanzenschutzrechtlichen Zulassung eine vordringliche Maßnahme des NAP ist.
- hält eine klare Fristenregelung mit eindeutigen Zuständigkeiten sowie Beteiligungs- und Informationspflichten für unverzichtbar.
- bittet die zuständigen Behörden BVL und UBA über die Einrichtung eines zentralen Internetportals die Information über Fundaufklärungen zu erleichtern.
- bittet die Verbände der Wasserwirtschaft ihre Mitglieder über Änderungen und Möglichkeiten des Fundaufklärungsverfahrens zu informieren.
- bittet die Bundesregierung und die Länder, die erforderlichen zusätzlichen Ressourcen bereitzustellen.